

Präambel:

Die Stiftung BISS wird 2008 vom gemeinnützigen Verein BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V. gegründet. Nach dem Willen ihrer Gründer sollte sie der Förderung der Ausbildung und Qualifizierung von benachteiligten, insbesondere jüngeren Menschen dienen. Sie soll es diesen Menschen ermöglichen, in einem sozialen Unternehmen eine berufliche Ausbildung und Qualifizierung zu erlangen und so deren Startchancen verbessern.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung BISS“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie der Ausbildung und beruflichen Qualifizierung von Menschen in sozialen Schwierigkeiten und die Durchführung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die der Betreuung sowie der Integration von i.S. d. § 53 AO benachteiligten Menschen in die Gesellschaft dienen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung der Zielgruppe bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum, Hilfestellung bei der Lebensgestaltung. Führen geeigneter Zweckbetriebe, die die Beschäftigung von benachteiligten Personen i.S. d. § 53 AO, sowie Ausbildung und berufliche Qualifizierung zum Ziel haben, soweit die Stiftungsmittel dafür ausreichen.
- b) Mittelbeschaffung für die vorgenannten Zweckbetriebe und Betreuungstätigkeiten, sowie zur Förderung von gemeinnützigen Wohnprojekten, dies auch für

andere steuerbegünstigte Körperschaften, die der Integration von i.S.d. § 53 AO benachteiligten Menschen dienen.

- c) Mittelbeschaffung zur finanziellen und fachlichen Förderung von gemeinnützigen Projekten steuerbegünstigter Körperschaften, die der Ausbildung und beruflichen Qualifizierung des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises dienen.
- d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Einwerbung ehrenamtlicher Mitarbeiter und deren Qualifizierung für die besonderen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Zwecke.
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Menschen, die arbeitslos und ohne Ausbildung sind, und Information der Öffentlichkeit über Unterstützungsmöglichkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus liquiden Mitteln in Höhe von EUR 100.000. Zustiftungen wachsen mit Zustimmung des Vorstandes dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Stiftung soll zur Sicherung des Grundstockvermögens eine Kapitalerhaltungsrücklage im steuerlich zulässigen Umfang zu bilden. Sie kann weitere freie Rücklagen bilden, jeweils im Rahmen der Vorschriften zur Steuerbegünstigung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
5. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften. Ist der Jahresabschluss demnach oder nach stiftungsrechtlichen Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt der Stiftungsrat den Prüfungsauftrag und berichtet ihm der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungsrat

1. Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Organs.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
4. An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens müssen sich mindestens $\frac{2}{3}$ der Organmitglieder, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen. Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
5. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Gründungsvorstand besteht aus zwei Personen, einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf seinen Antrag kann der Stiftungsrat weitere Vorstandsmitglieder berufen. Nach dem Ausscheiden des Gründungsvorstands besteht der Vorstand aus zwei bis drei Personen.
2. Den ersten Vorstand beruft der Stifter, er kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die auf die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Stiftungsrats beschlossenen Dienstvertrages bleibt hiervon unberührt, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.

§ 9

Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind auch:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung
 - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
 - c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
3. Wenn der Vorstand aus drei Personen besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrats bedarf.
4. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber jährlich, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 10 Personen. Der Stifter bestellt den ersten Stiftungsrat.
2. Die folgenden Mitglieder des Stiftungsrats werden wie folgt benannt:
 - a) Bis zu zwei Mitglieder werden vom BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V. entsandt. Für den Fall, dass BISS e.V. einmal nicht mehr bestehen sollte, wird eine Person aus dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und eine weitere Person vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bzw. deren jeweiligen Nachfolgeorganisation entsen-

- det und bleiben solange im Amt, bis Nachfolger benannt sind.
- b) ein Mitglied wird vom Betreiber des Hotels BISS entsandt und bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist. Solange das Hotel BISS noch nicht betrieben wird, wird das Mitglied von BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V. entsandt.
 - c) Weitere Mitglieder können für die Dauer von bis zu drei Jahren vom Stiftungsrat selbst berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht angehören.
 4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
 5. Der Stiftungsrat kann einen Ehrenpräsidenten berufen, der zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt ist.
 6. Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.
 7. Mit 2/3 Mehrheit kann der Stiftungsrat ein Mitglied abberufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene hat kein Stimmrecht.
 8. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig; Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen zudem:
 - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
 - b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) der vom Vorstand aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentschei-

- dungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
- d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - e) die Bestellung eines Abschlussprüfers und die Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 - f) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - g) die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes durch den Stiftungsratsvorsitzenden. Näheres wird durch den Stiftungsrat in der Geschäftsordnung geregelt.
 - h) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und gegenüber dem Abschlussprüfer. Er ist abgesehen von seinen Kontrollbefugnissen nicht berechtigt, dem Vorstand Einzelweisungen zu erteilen.

§ 12 Einberufung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat kann auch von einem ein Viertel seiner Mitglieder, mindestens aber zwei Mitgliedern oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies nach Auffassung des Stiftungsrats und ggf. des Gründungsvorstandes wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist. Sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gründungsvorstandes und einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Stiftungsrats. Nach Ausscheiden des Gründungsvorstands entscheidet der Stiftungsrat mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

3. Das Entsenderecht nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung können die nach § 10 Abs. 1 bestellten oder § 10 Abs. 2 a) und b) entsandten Mitglieder des Stiftungsrats jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit ändern. Wenn noch ein Gründungsvorstand im Amt ist, muss hierzu dessen Zustimmung eingeholt werden. Beschlüsse nach §§ 13 und 14 werden erst mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (§16) wirksam.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
2. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.
4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Stiftungsrats und ggf. der Zustimmung des Gründungsvorstandes.

§15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Verein BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V., München. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks (§2 dieser Satzung) ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§16

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§17
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 03. November 2008

BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V.

Gertraud Kraus / Vorstand

Karin Lohr / Vorstand